



**Friedhof- und
Bestattungsreglement**

der

**Einwohnergemeinden
Kappel und Boningen**

(Genehmigung Volkswirtschaftsdepartement 02.11.2016)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Trägerschaft	3
II. Bestattungsordnung	4
III. Friedhofordnung	5
IV. Anlage für Gräber	6
A. Anlagen Erdbestattungsgräber	6
B. Urnenbestattungen	8
V. Schlussbestimmungen	9
Anhang 1: Anteilige Verwaltungskosten	10
Anhang 2: Gebührentarif	11

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen

Gestützt auf § 146 Absatz 1 lit. d) des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 und die Vereinbarung zwischen der römisch-katholischen Kirchgemeinde Kappel-Boningen und den Einwohnergemeinden Kappel und Boningen vom 30. August 1954, bereinigt am 2. Dezember 2003, wird beschlossen:

I. Trägerschaft

Trägerschaft	§ 1	Die Einwohnergemeinden Kappel und Boningen, nachstehend Gemeinden genannt, unterhalten gemeinsam die Friedhofanlage in Kappel.
Aufsicht	§ 2	Die Gemeinden übertragen die Aufsicht über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeindeverwaltung Kappel.
Kostenverteiler	§ 3	Die Kosten des Unterhaltes werden aufgrund der jährlichen Einwohnerzahlen auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Stichtag ist der 1. Januar des Rechnungsjahres.
Rechnungsführung	§ 4	Die Gemeindeverwaltung Kappel führt über den Friedhof eine separate Buchhaltung und stellt den Gemeinden jährlich Rechnung. Der daraus resultierende Verwaltungsaufwand wird prozentual vom Gesamtaufwand angerechnet und in Absprache mit den beiden Finanzverwaltungen gemäss Anhang 1 regelmässig angepasst. Den Gemeinden ist jederzeit Einsicht in die Belege und Rechnungsführung zu gestatten.
Bestattungsamt	§ 5	In beiden Gemeinden besteht je ein Bestattungsamt.
Bestattungswesen	§ 6	Das Bestattungswesen ist Sache der Gemeinden.
Investitionen	§ 7	Für Friedhoferweiterungen, Neuanlagen und sonstige grössere Investitionen sind den Gemeinden und der röm.-kath. Kirchgemeinde jeweils Projekt und Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Die Kosten werden gemäss § 3 aufgeteilt.

II. Bestattungsordnung

Meldepflicht bei
Todesfällen

§ 8 Die Meldung von Todesfällen an das zuständige Zivilstandsamt und an die Gemeindeverwaltung ist Sache der Angehörigen. Die Anzeigepflicht richtet sich nach der eidg. Zivilstandsverordnung. Die Gemeindeverwaltung ist den Angehörigen bei der Organisation der Bestattung behilflich.

Bei der Todesfallmeldung ist anzugeben:

- a) ob Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird. Bei Kremation welche Beisetzungsform,
- b) wann die Leiche in die Aufbahrungshalle überführt wird,
- c) wann die Bestattung erfolgt.

An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden.

§ 9 Liegt keine verbindliche Anordnung des Verstorbenen oder der Angehörigen über die Bestattungsart vor (Erdbestattung oder Kremation), so werden eine Kremation und die Bestattung im Gemeinschaftsgrab vorgesehen.

Anspruch auf
Einzelgrab

§ 10 Auf dem Friedhof Kappel können beigesetzt werden:
a) Verstorbene, deren letzter Wohnsitz Kappel oder Boningen war.
b) Ausserhalb der beiden Gemeinden wohnhaft gewesene Verstorbene, die dies vor dem Ableben gewünscht haben, oder auf Ersuchen der Angehörigen. Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

Hat ein Verstorbener gar keine Angehörigen mehr, organisiert die zuständige Gemeinde die Bestattung.

Wartefrist

§ 11

1. Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Verstorbene dürfen erst nach der ärztlichen Feststellung des Todes eingesargt werden.
2. Die Bewilligung zur Kremation darf von den Einwohnerdiensten nur erteilt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorliegt, dass vom rechtsmedizinischen Standpunkt aus keine Bedenken vorhanden sind, oder der Bestatter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Leichnam zur Kremation freigegeben wurde.

3. Wenn bei einem Todesfall die Ursache unbekannt ist oder wenn Verdacht auf eine deliktische Handlung besteht, ist die Bestattung erst nach Freigabe durch die zuständige Gerichtsbehörde zulässig.

Aufbahrungshalle § 12 Für die Aufbahrung Verstorbener steht die Aufbahrungshalle zur Verfügung. Sofern es sanitätspolizeiliche Gründe nicht verbieten, ist die Aufbahrungshalle für Kondolenzbesuche wie folgt geöffnet:

- a) April – Oktober 08.00 - 20.00 Uhr (Sommerzeit)
- b) November – März 08.00 - 19.00 Uhr (Winterzeit).

Abdankungsort § 13 Die Angehörigen und die Gemeinden haben in allen Fällen für eine würdige Bestattung zu sorgen. Für Abdankungen religiöser Natur steht die Pfarrkirche Kappel auch den beiden anderen Landeskirchen und ihren assoziierten Kirchen zur Verfügung. Für andere Abdankungen haben die Gemeinden einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.

Bestattungskosten § 14 Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bildet. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Kappel.

Der Gebührentarif wird von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen festgelegt.

III. Friedhofordnung

Bestattungsort § 15 Der Friedhof ist der ordentliche Bestattungsort der verstorbenen Einwohner und Totgeborenen. Auf dem Gemeindefriedhof können auch die im Gemeindegebiet aufgefundenen, unbekanntenen Leichen beigesetzt werden. Ebenso können auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene auf dem Friedhof beigesetzt werden.

Verhalten auf dem Friedhof § 16 Der Friedhof steht jedermann offen. Behörden und Bevölkerung sind bestrebt, dem Friedhof den Charakter einer ernsten und würdigen Ruhestätte zu verleihen. Spielen, Lärmen und sonstiges ungebührliches Betragen, das böswillige Abreißen von Blumen und Zweigen auf Gräbern oder in den allgemeinen Anlagen, das mutwillige Entfernen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen sowie das

Beschädigen und Verunreinigen der Gräber, Anlagen und Gebäude sind untersagt. Das Mitführen und Laufenlassen von Hunden ist auf dem Friedhofareal nicht gestattet (siehe Strafbestimmung § 37).

- Fahrverbot § 17 Das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen jeder Art ist untersagt, ausgenommen bei Leichentransporten, Ausübung von Friedhof- und Unterhaltsarbeiten, ebenfalls im Zusammenhang mit den Gebäulichkeiten der Kirchengemeinde sowie dem Transport Behinderter. Das Fahrverbot gilt auch für das Bepflanzen der Gräber, davon ausgenommen sind die Gärtnereien.
- Haftung für Beschädigungen § 18 Die Gemeinden haften nicht für Schäden an Grabsteinen, Grabeinfassungen, Pflanzen, Kränzen und dergleichen, welche von Drittpersonen verursacht werden oder auf ungenügenden Unterhalt zurückzuführen sind.

IV. Anlage für Gräber

- Art der Grabstätten § 19 Folgende Grabstätten werden auf dem Friedhof Kappel angeboten:
Erdbestattungsgrab Erwachsene
Erdbestattungsgrab Kinder bis vollendetes 10. Altersjahr
Urnengrab Erwachsene und Kinder
Urnennische Erwachsene und Kinder
Gemeinschaftsgrab

A. Anlagen Erdbestattungsgräber

- Anlagen und Grabtiefen § 20 Die Gräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Altersjahr sind von den übrigen Gräbern getrennt an einem bestimmten Platz anzulegen.
Die Gräber für Erwachsene müssen auf eine Tiefe von 1.80 m, diejenigen für Kinder auf eine Tiefe von 1.50 m ausgehoben werden.
- Anordnung der Gräber § 21 Die Gräber jeder Abteilung werden in einer geraden Linie angelegt. Eine neue Reihe darf erst begonnen werden, wenn die vorhergehende ausgefüllt ist.
Auf Verlangen werden Doppelgräber, jedoch nur in laufender Reihe, bewilligt, Familiengräber können nicht gestattet werden.

Masse für Grab-Einfassungen	§ 22	<p>Verbindliche Masse für Grabeinfassungen:</p> <p>1. Erwachsene</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Einzelgräber: Länge 140 cm, Breite 65 cm, Höhe 15 cm</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Doppelgräber: Länge 140 cm, Breite 110 cm, Höhe 15 cm</p> <p>2. Kinder</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Einzelgräber: Länge 100 cm, Breite 50 cm, Höhe 15 cm</p> <p style="padding-left: 20px;">b) Doppelgräber: Länge 100 cm, Breite 80 cm, Höhe 15 cm</p>
Höhe der Grabsteine	§ 23	<p>Die Grabsteine (Grabdenkmäler) für Erwachsenengräber dürfen eine Höhe von 115 cm und für Kindergräber eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.</p> <p>Die Grabsteine, ausgenommen bei den Kindergräbern, müssen auf die vorhandenen Betonfundamente versetzt werden und dürfen nicht mit den Grabeinfassungen verbunden sein.</p> <p>Anstelle eines Grabsteins kann auch eine Grabsteinplatte gesetzt werden.</p> <p>Ein Grab darf nebst dem Grabstein komplett mit einer Grabplatte zugedeckt sein.</p>
Frist für Setzen von Grabsteinen	§ 24	<p>Grabsteine dürfen frühestens nach einem Jahr, vom Beerdigungstag an gerechnet, aufgestellt werden.</p>
Nichteinhalten von Gestaltung und Masse	§ 25	<p>Grabsteine und Einfassungen, welche den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Aufforderung hin abzuändern. Nach einer Frist von 4 Wochen werden die erforderlichen Änderungen an Grabsteinen und Einfassungen auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.</p>
Bepflanzung der Gräber	§ 26	<p>Sträucher und andere Pflanzen dürfen die Höhe des Grabsteins nicht übersteigen. Falls sie den freien Durchgang zwischen den einzelnen Gräbern hemmen, sind sie auf Anordnung zurückzuschneiden oder zu entfernen.</p> <p>Wird einer solchen Aufforderung nicht Folge geleistet, werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausgeführt.</p>
Pflege der Gräber	§ 27	<p>Die Pflege der Gräber ist Sache der Angehörigen. Gräber, welche nicht würdig unterhalten werden, sind auf Kosten der Angehörigen in einfacher Weise zu bepflanzen.</p> <p>Die Gräber sind von Unkraut frei zu halten. Die Pflanzen dürfen die Nachbargräber nicht stören. Verwelkte Blumen und Kränze sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.</p>

Unterhalt der Gräber ohne Angehörigen	§ 28	Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Werkhof auf Kosten der Gemeinde mit einer ausdauernden Grünpflanzung zu versehen.
Mindestgrabruhe	§ 29	Die Grabruhe beträgt für Erdbestattete mindestens 20 Jahre.
Räumung der Grabfelder	§ 30	<p>Wird die Räumung von Grabstätten verfügt, so ist dies den Angehörigen durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinden oder durch schriftliche Mitteilung zu eröffnen.</p> <p>Die Angehörigen haben das Recht, Grabsteine und Einfassungen innerhalb einer festgelegten Frist (mindestens 3 Monate) abzuholen. Über Grabsteine und Einfassungen, welche während dieser Frist nicht abgeholt werden, wird verfügt.</p>
Exhumierung	§ 31	<p>Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen von § 146 Abs. 3 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007.</p> <p>Für Exhumierungen vor und nach Ablauf der Grabruhe muss die Bewilligung vom jeweiligen Einwohnergemeinderat eingeholt werden.</p>

B. Urnenbestattungen

Zur Verfügungsstellung von Urnengräbern, Urnennischen und Gemeinschaftsgrab	§ 32	<p>Die Gemeinden stellen bei Kremationen Urnengräber, Urnennischen und Gemeinschaftsgrab zur Verfügung. Urnengräber und Urnennischen werden nur mietweise abgegeben.</p> <p>Urnengräber dürfen maximal 3 Urnen, eine Urnennische maximal 2 Urnen aufnehmen. Die Maximalhöhe der Urnen beträgt 38 cm. Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche beigesetzt. Diese wird mittels einer Spezialurne durch die verantwortliche Person der Gemeinde beim Krematorium abgeholt.</p>
Anpflanzung und Schmuck	§ 33	<p>Urnengräber:</p> <p>Die Bepflanzung der Urnengräber ist Sache der Angehörigen. Die Pflanzen dürfen die Nachbargräber nicht stören. Die Bepflanzung der Urnengräber mit Koniferen ist nicht gestattet. Gestattet sind nur Pflanzen, welche auf ein normales Mass (Höhe und Breite) geschnitten werden können.</p> <p>Urnengräber können auf Antrag auch mit einer Platte bedeckt werden.</p>

Urnennischen:

Anpflanzung und Unterhalt der Urnenanlage erfolgt durch den Werkhof. Das Schmücken der Urnenplatten ist nicht gestattet. Blumen, Kränze etc. sind an extra dafür geschaffenen Orten zu deponieren (Kranzständer, Blumensteine). Nach einer nützlichen Frist werden die Grabgaben durch den Werkhof entfernt.

- | | |
|---|---|
| Benützungsdauer | § 34 Die Benützungsdauer für Urnengräber und Urnennischen beträgt mindestens 20 Jahre ab Beisetzung der ersten Urne. Später beigesetzte Urnen haben somit keine garantierte Grabesruhe von 20 Jahren.
Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Beisetzung der ersten Urne darf keine zweite, resp. dritte Urne mehr beigesetzt werden. Für die Urnen, die in bestehenden Gräbern beigesetzt werden, gilt die gleiche Regelung. Wird jedoch nach Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit das Grab des Erdbestattenden aufgehoben, läuft auch die Ruhezeit für die Urne ab. |
| Räumung | § 35 Für die Räumung der Urnengräber und Urnennischen nach Ablauf der Benützungsdauer gelten die Bestimmungen unter § 30. Bei Urnen, die nach Ablauf der publizierten Räumungsfrist nicht abgeholt werden, wird die Asche im Gemeinschaftsgrab beigesetzt. |
| Registrierung Verstorbener im Gemeinschaftsgrab | § 36 Für die im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen wird ein Verzeichnis geführt, welches in der Pfarrkirche Kappel eingesehen werden kann. |

V. Schlussbestimmungen

- | | |
|------------------------------|--|
| Übertretung der Vorschriften | § 37 Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements werden vom Friedensrichter mit Busse in seiner Kompetenz bestraft oder in schweren Fällen strafrechtlich geahndet. |
| Einsprache | § 38 Gegen Verfügungen und Entscheide des Bestattungsamtes kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Kappel bzw. Gemeinderat Boningen Beschwerde erhoben werden. |

- Besondere Fälle § 39 Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch die Gemeinderäte von Kappel und Boningen auf Antrag des Bestattungsamtes geregelt, sofern deren Erledigung nicht in die Kompetenz des Bestattungsamtes Kappel und/oder Boningen fällt.
- Genehmigung Inkrafttreten § 40 Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlungen der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen sowie der röm.-kath. Kirchgemeinde Kappel- Boningen sowie nach erfolgter Genehmigung durch das Departement per 1. Januar 2017 in Kraft.
- Aufhebung bisheriger Bestimmungen § 41 Zu diesem Zeitpunkt werden aufgehoben:
a) Friedhofreglement von 2009
b) alle weitem, mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Kappel am 22. Juni 2016.


Rainer Schmidlin
Gemeindepräsident


Hans Peter Wiedmer
Verwaltungsleiter

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Boningen am 14. Juni 2016.


Manfred Zimmerli
Gemeindepräsident


Gabriela Lack
Gemeindeverwalterin

Beschlossen von der Gemeindeversammlung der röm.-kath. Kirchgemeinde Kappel-Boningen am 16. Juni 2016.


Max Nützi
Kirchgemeindepäsident


Andrea Aemmer-Kissling
Kirchgemeinbeschreiberin

Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn gemäss Verfügung vom 2. November 2016.

Anhang 1

zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinden Kappel – Boningen

Der prozentuale Anteil der Verwaltungskosten für die Rechnungsführung gemäss § 4 wird mit 3% der Gesamtkosten festgelegt.

Landesindex der Konsumentenpreise Basis Dezember 2005 = 100 Punkte /
Stand September 2015 = 101.8 Punkte

Anhang 2

zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinden Kappel – Boningen

Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement Der Einwohnergemeinden Kappel und Boningen

Für Einwohnerinnen und Einwohner der beiden Gemeinden

Erdbestattungen	Fr. 1'600.00
Urnenwand	Fr. 800.00 *
Urnengrab	Fr. 1'300.00 *
Gemeinschaftsgrab	Fr. 400.00 **

- * Zusätzliche Kosten für die Beschriftung nach Aufwand**
- ** Auf Wunsch mit Beschriftung, zusätzliche Kosten nach Aufwand**

Für Auswärtige

Erdbestattungen	Fr. 2'000.00
Urnenwand	Fr. 1'000.00 *
Urnengrab	Fr. 1'700.00 *
Gemeinschaftsgrab	Fr. 500.00 **

- * Zusätzliche Kosten für die Beschriftung nach Aufwand**
- ** Auf Wunsch mit Beschriftung, zusätzliche Kosten nach Aufwand**